

Allgemeine Vertragsbedingungen zur Soforthilfe aufgrund der COVID-19-Pandemie 2021

1. Die Zuwendung darf nur zur Erfüllung des im Vertrag bestimmten Zwecks verwendet werden. Die Zuwendung ist wirtschaftlich und sparsam zu verwenden. Alle mit dem Zuwendungszweck zusammenhängenden Einnahmen (Zuwendungen, Leistungen Dritter) und die eigenen Mittel des Zuwendungsempfängers sind als Deckungsmittel für alle mit dem Zuwendungszweck zusammenhängenden Ausgaben einzusetzen.

2. Eine Überföderung durch weitere Zuschüsse aus anderen Bundes- oder Landesprogrammen muss glaubhaft ausgeschlossen werden und führt gegebenenfalls zu einer Rückforderung. Soweit Zuwendungen zweckwidrig verwendet worden sind oder eine Überföderung erfolgt ist, sind diese zu erstatten.

3. Die Zuwendungen sind innerhalb von 3 Monaten nach der Antragstellung für fällige Zahlungen zu verwenden. Zahlungen vor Empfang einer Gegenleistung dürfen aus der Zuwendung nur vereinbart oder bewirkt werden, soweit dies allgemein üblich oder durch besondere Umstände gerechtfertigt ist.

4. Investitionskosten oder Ausgaben für verschiebbare Anschaffungen im Bewilligungszeitraum sind nicht zuwendungsfähig. Ein Ausgleich von Corona-bedingten Einnahmeverlusten ist aus der Föderung nicht möglich.

5. Der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, unverzüglich, spätestens jedoch mit der Vorlage des Verwendungsnachweises anzuzeigen, wenn

- er weitere Zuwendungen bei anderen öffentlichen Stellen beantragt oder von ihnen erhält oder wenn er gegebenenfalls weitere Mittel von Dritten erhält, die zu einer Überföderung führen.
- der Verwendungszweck oder sonstige für die Bewilligung der Zuwendung maßgebliche Umstände sich ändern oder wegfallen,
- sich herausstellt, dass der Verwendungszweck nicht oder mit der bewilligten Zuwendung nicht zu erreichen ist,
- die abgerufenen oder ausgezahlten Beträge nicht innerhalb von drei Monaten nach Antragstellung verbraucht werden können,
- ein Insolvenzverfahren gegen ihn beantragt oder eröffnet wird.

6. Der Verwendungsnachweis muss eine summarische Zusammenstellung der Einnahmen u. Ausgaben im Föderzeitraum enthalten. Die Formularvordrucke des LSB sind grundsätzlich zur Antragstellung und Nachweisführung zu verwenden.

7. Die Verwendung der Zuwendung ist innerhalb der im Vertrag geregelten Frist nachzuweisen. Als Nachweis ist ein einfacher Verwendungsnachweis zugelassen. Dieser besteht aus einem Soll-Ist-Vergleich anhand des vollständig ausgefüllten VWN-Formulars des LSB (inkl. des zahlenmäßigen Nachweis) ohne Vorlage von Belegen und Beleglisten.

8. Die Belege müssen die im Geschäftsverkehr üblichen Angaben und Anlagen enthalten, die Ausgabebelege insbesondere den Zahlungsempfänger, Grund und Tag der Zahlung, den Zahlungsbeweis und bei Gegenständen den Verwendungszweck. Im Verwendungsnachweis ist zu bestätigen, dass die Ausgaben notwendig waren, dass wirtschaftlich und sparsam verfahren worden ist und die Angaben mit den Büchern und Belegen übereinstimmen. Der Zuwendungsempfänger hat die Belege und Verträge sowie alle sonst mit der Föderung zusammenhängenden Unterlagen fünf Jahre nach Vorlage des Verwendungsnachweises aufzubewahren, sofern nicht nach steuerrechtlichen oder anderen Vorschriften oder aufgrund der Zweckbindungsfrist eine längere Aufbewahrungsfrist, bestimmt ist.

9. Der LSB und das SMI sind berechtigt, Bücher, Belege und sonstige Geschäftsunterlagen anzufordern sowie die Verwendung der Zuwendung durch örtliche Erhebungen zu prüfen oder durch Beauftragte (KSB/SSB) prüfen zu lassen. Der Zuwendungsempfänger hat die erforderlichen Unterlagen bereitzuhalten und die notwendigen Auskünfte zu erteilen. Der Sächsische Rechnungshof ist berechtigt, bei dem Zuwendungsempfänger zu prüfen (§ 91 SÄHO).

10. Die Zuwendung ist auf Anforderung ganz oder teilweise zurückzuzahlen, wenn eine auflösende Bedingung eingetreten ist (z.B. nachträgliche erhebliche Ermäßigung der Ausgaben oder Änderung der Finanzierung), die Zuwendung durch unrichtige oder unvollständige Angaben erwirkt worden oder die Zuwendung nicht oder nicht mehr für den vorgesehenen Zweck verwendet worden ist.

Eine Rückforderung mit Wirkung für die Vergangenheit kann auch in Betracht kommen, soweit der Zuwendungsempfänger, die Zuwendung nicht innerhalb von drei Monaten nach der Auszahlung für fällige Zahlungen verwendet oder Auflagen nicht innerhalb einer gesetzten Frist erfüllt, insbesondere den vorgeschriebenen Verwendungsnachweis nicht rechtzeitig vorlegt sowie Mitteilungspflichten nicht rechtzeitig nachkommt.

Dies gilt auch dann, wenn ein Verfahren nach der Insolvenzordnung beantragt oder eröffnet wird. Der Erstattungsanspruch ist mit 5 v. H. über dem Basiszinssatz nach § 247 BGB zu verzinsen.

11. Der Vertrag kann aus wichtigem Grund in Schriftform gekündigt werden. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn die Voraussetzungen für den Vertragsabschluss nachträglich entfallen sind, der Abschluss des Vertrages durch Angaben des Letztempfängers zustande gekommen sind, die in wesentlicher Beziehung unrichtig oder unvollständig Angaben waren oder der Letztempfänger den im Vertrag bestimmten Verpflichtungen nicht nachkommt.

Der Letztempfänger erkennt an, in der Folge ganz oder teilweise zur Rückzahlung der erhaltenen Zuwendung verpflichtet zu sein.

12. Der Vertrag gilt erst mit Zugang eines vollständigen unterzeichneten Vertragsexemplares bis spätestens 2 Wochen nach seiner Ausstellung im LSB als geschlossen.